Einsatz von Fahrzeugen mit grünem Kennzeichen

Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge erhalten ein grünes Kennzeichen, wenn sie von der Kfz-Steuer befreit sind. Die Befreiung kann erfolgen, wenn der Halter erklärt, dass er das Fahrzeug nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke benutzt.

Die Verwendung auf einer Veranstaltung ist jedoch kein land- oder forstwirtschaftlicher Zweck. Daher ist das Fahrzeug hierfür in der Regel nicht mehr steuerbefreit. Außnahmen bilden örtliche Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Faschings-/Festumzüge, Volksfeste oder dem Aufstellen und Einholen von Maibäumen), diese sind sind steuerunschädlich. Weitre Informationen erhalten sie auch im Beitrag Fahrzeuge und Wägen bei Faschingsumzügen oder anderen Brauchtumsveranstaltungen.

Über den Zoll kann die Steuer für den entsprechenden Zeitraum entrichtet werden. Hierfür erhält der Halter eine Bescheinigung, die er bei Kontrollen vorzeigen kann. Das Kennzeichen muss dann nicht von grün auf schwarz geändert werden.

Aufgaben

- ☐ Besitzer muss den Einsatz des Fahrzeugs mit grünem Kennzeichen für eine Veranstaltung beim Zoll für den Zeitraum der Nutzung für die Veranstaltung schriftlich anmelden und Steuern bezahlen

Praxistipp

Einfacher ist es, wenn Sie ein Fahrzeug (z.B. auch einige Traktoren) nutzen können, welches ein schwarzes Kennzeichen hat. Dann spielt das Thema Steuern keine Rolle.

Ansprechpartner

Hauptzollamt Augsburg

Dienststelle Memmingen
Riedbachstraße 13
87700 Memmingen
08331 95083-50
08331 95083-24
kfz-steuer.memmingen@zoll.bund.de

Zeitliche Fristen

Rechtzeitig vor dem geplanten Einsatz für die Veranstaltung beim Zoll (online) anmelden.

Links

- Informationen vom Zoll zu Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft